



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/029/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.03.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Unterrichtung über erhebliche Mehrauszahlungen bei der Maßnahme "A11020057 - Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.03.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Bei der Submission der Maßnahme „A11020057 – Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz“ hat sich herausgestellt, dass gegenüber den verfügbaren Mitteln von 542.163,19 € Mehrauszahlungen von 178.583,34, gerundet 179.000,00 € entstehen. Soweit Mehrauszahlungen von 50.000 € bzw. mindestens 10 % des Gesamtansatzes entstehen, sieht die Betriebsatzung des Städtischen Abwasserbetriebes bzw. die Eigenbetriebsverordnung NRW vor, dass in einem solchen Fall vorab die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen ist. Ist dies aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, wie im vorliegenden Fall, nicht möglich, so treten an Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Betriebsausschussvorsitzenden und die des Bürgermeisters. Darüber ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Eine solche Zustimmung zu den eingangs erwähnten Mehrauszahlungen ist am 04. März 2022 erfolgt. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die beigegefügte Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Kenntnisnahme:

„Der Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt nimmt als Betriebsausschuss Mehrauszahlungen von gerundet 179.000,00 € bei der Maßnahme „A11020057 – Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz“ zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Tatbestand

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung vom 04. März 2022

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 5 Abs. 6 EigVO NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW**

**Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NW in
Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasser-
betriebes vom 05.10.2011, in der aktuellen Fassung, bei der Maßnahme A
11020057 – Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz**

I. Tatbestand:

Bei der Maßnahme „Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz“ stehen insgesamt Mittel von 542.163,19 € zur Verfügung, wovon ca. 22.000,00 € bereits für Planungsmaßnahmen gebunden sind. Die mittlerweile erfolgte Submission für die bauliche Umsetzung der Maßnahme hat jedoch ein Ergebnis von 698.746,53 € ergeben, so dass die fehlenden Mittel von 178.583,34 €, gerundet 179.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssten, damit der Auftrag innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann.

Begründung der Mehrauszahlungen:

Zum Zeitpunkt der Planung für das Wirtschaftsjahr 2022 war u.a. noch fraglich, ob die Zuordnung der geplanten Zisternen der Maßnahme S12010101 – Umgestaltung/Aufwertung Franziskanerplatz (InHK) – oder dem Abwasserbereich zugeordnet werden mussten. Vorsorglich wurde daher ein Teilbetrag von 360.000,00 € bei der Maßnahme S12010101 eingeplant. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass die Zisternen richtigerweise im Abwasserbereich hätten eingeplant werden müssen. Die Submission ergab für die Zisternen letztendlich einen Betrag von rund 370.000,00 €. Für die restlichen Gewerke bei dieser Maßnahme ergab sich aufgrund gestiegener Baupreise ein Mehrbedarf von 51.000,00 €. Insgesamt ist damit ein Mehrbedarf von 421.000,00 € zu decken. Dieser kann zum Teil durch Ermächtigungsübertragungen (242.000,00 €) kompensiert werden. Die restlichen 179.000,00 € müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

II. Rechtliche Würdigung

§ 83 Abs. 2 GO NRW sieht u.a. vor, dass erhebliche überplanmäßige Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, wenn die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist und der Rat diesen Mehrauszahlungen vorher zustimmt. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) sieht für Eigenbetriebe vor, dass Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes ist eine Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich, wenn der Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens jedoch um mehr als 50.000,00 € brutto, überschritten wird. Soweit eine Einberufung des Betriebsausschusses aufgrund von äußerster Dringlichkeit nicht mehr möglich

ist, entscheidet gem. § 5 Abs. 6 EigVO der Bürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

III. Dringlichkeitsentscheidung

- „1. Den erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen von 179.000,00 € bei der Maßnahme A11020057 – Kanalisation Entflechtung Franziskanerplatz - wird zugestimmt.
2. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme A11020902 – Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte -.“



Stephan Muckel
Bürgermeister



Hans-Josef Dederichs
Vorsitzender des Betriebsausschusses